

Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

15. Jahrgang

Schwerin, den 15. September

Nr. 9/2005

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Erste Verordnung zur Änderung der Lehrervorbereitungsdienstverordnung Ändert VO vom 8. April 1998 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 1 - 27.....	955
Erste Verordnung zur Änderung der Lehrerprüfungsverordnung 2000 Ändert VO vom 7. August 2000 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 1 - 28.....	956
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ergänzungsprüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch Ändert VO vom 16. Januar 1998 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 32.....	957
Rahmenplan Biologie, Gymnasium, Integrierte Gesamtschule Jahrgangsstufen 7 bis 10.....	958
Rahmenplan System Erde (fächerverbindender/fachübergreifender Wahlpflichtunterricht), Gymnasium, Gesamtschule Jahrgangsstufen 9/10.....	959
Nachträge und Berichtigungen zum Schulbuchkatalog allgemein bildender und beruflicher Schulen in Mecklenburg-Vorpommern für das Schuljahr 2005/2006.....	960
Rahmenvereinbarung allgemein bildender Schulen und Musikschulen.....	968
Abiturprüfungsverordnung – Berichtigung –	969

Fortsetzung auf S. 954

Wissenschaft und Forschung

Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an der Universität Rostock und der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, der Hochschule Wismar, der Fachhochschule Neubrandenburg und der Fachhochschule Stralsund für das Wintersemester 2005/2006 und das Sommersemester 2006 (Zulassungszahlenfestsetzungsverordnung – ZulZfestVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 8 - 7.....	970
Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Qualifikationsverordnung – QualVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 11 - 4.....	972

Kirche

Gemeinsame Erklärung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche zu Artikel 13 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994.....	978
---	-----

Kultur

Eintragung in das Verzeichnis national wertvoller Archive.....	979
--	-----

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung.....	979
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen.....	981
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen.....	982
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen.....	983
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen.....	984
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen.....	985
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen.....	986
Schülerwettbewerbe zur Leseförderung.....	987
KINDER ZUM OLYMP 2005/2006.....	988
Projekt „Künstler für Schüler“ – 2006.....	989
FWU-DVD des Monats September „Braunkohle – Entstehung, Gewinnung, Verwendung“.....	989
INFOBRIEF JUGEND HILFT! startet wieder – deutschlandweit	990

Erste Verordnung zur Änderung der Lehrervorbereitungsdienstverordnung*

Vom 15. August 2005

Aufgrund des § 21 Abs. 2 Satz 4 des Ersten Schulreformgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1991 (GVOBl. M-V S. 123)¹ in Verbindung mit § 144 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)², das zuletzt durch das Gesetz vom 4. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 297)³ geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Lehrervorbereitungsdienstverordnung vom 8. April 1998 (GVOBl. M-V S. 525)⁴ wird wie folgt geändert:

Dem § 25 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Prüfungsakten der Bewerber für die Zweite Staatsprüfung werden beim Lehrerprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern mit Ausnahme der Zeugniskopie und des Ausfertigungsblattes für das Zeugnis für die Dauer von zehn Jahren aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist für die Zeugniskopien und die Ausfertigungsblätter beträgt 30 Jahre.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 15. August 2005

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 955

* Ändert VO vom 8. April 1998; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 1 - 27

¹ Mittl.bl. KM M-V Sonder-Nr. 3 S. 3

² Mittl.bl. KM M-V S. 158

³ Mittl.bl. BM M-V S. 731

⁴ Mittl.bl. KM M-V S. 395

Erste Verordnung zur Änderung der Lehrerprüfungsverordnung 2000*

Vom 15. August 2005

Aufgrund des § 21 Abs. 2 Satz 4 des Ersten Schulreformgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1991 (GVOBl. M-V S. 123)¹ in Verbindung mit § 144 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)², das zuletzt durch das Gesetz vom 4. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 297)³ geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Lehrerprüfungsverordnung 2000 vom 7. August 2000 (GVOBl. M-V S. 393)⁴ wird wie folgt geändert:

Dem § 21 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Prüfungsakten der Bewerber für die Erste Staatsprüfung werden beim Lehrerprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern mit Ausnahme der Zeugniskopie und des Ausfertigungsblattes für das Zeugnis für die Dauer von zehn Jahren aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist für die Zeugniskopien und die Ausfertigungsblätter beträgt 30 Jahre.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 15. August 2005

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 956

* Ändert VO vom 7. August 2000; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 1 - 28

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 3

² Mittl.bl. KM M-V S. 158

³ Mittl.bl. BM M-V S. 731

⁴ Mittl.bl. BM M-V Sonder-Nr. 3 S. 3

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ergänzungsprüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch*

Vom 29. Juni 2005

Aufgrund des § 21 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 und 4 in Verbindung mit § 69 Nr. 6 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)¹, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 4. März 2004 (GVOBl. M-V S. 74)² geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ergänzungsprüfung in Latein, Griechisch und Hebräisch vom 16. Januar 1998 (Mittl.bl. KM M-V S. 31) wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 2 wird die Angabe „30. September 2005“ durch die Angabe „30. September 2010“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 29. Juni 2005

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 957

* Ändert VO vom 16. Januar 1998; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 32

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 158

² Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 99

Rahmenplan Biologie, Gymnasium, Integrierte Gesamtschule Jahrgangsstufen 7 bis 10

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 2. August 2005

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemein bildenden Schulen, wird nach § 8 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)¹, das zuletzt durch das Gesetz vom 4. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 297)² geändert worden ist, Folgendes bestimmt:

1. Der Unterricht im Fach „Biologie“ der Jahrgangsstufen 7 bis 10 des Gymnasiums und der integrierten Gesamtschule gestaltet sich nach dem Rahmenplan (Anlage)³

Rahmenplan Biologie
Gymnasium
Integrierte Gesamtschule
Jahrgangsstufen 7 bis 10.

2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 25. Juli 2002 (Mittl.bl. BM M-V S. 494) außer Kraft.

Anlage Rahmenplan³

Schwerin, den 2. August 2005

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 958

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 158

² Mittl.bl. BM M-V S. 731

³ Hier nicht veröffentlicht.

Rahmenplan System Erde (fächerverbindender/fachübergreifender Wahlpflichtunterricht), Gymnasium, Gesamtschule Jahrgangsstufen 9/10

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 2. August 2005

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemein bildenden Schulen, wird nach § 8 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)¹, das zuletzt durch das Gesetz vom 4. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 297)² geändert worden ist, Folgendes bestimmt:

1. Der Unterricht im Fach „System Erde“ der Jahrgangsstufen 9/10 des Gymnasiums und der Gesamtschule gestaltet sich nach dem Rahmenplan (Anlage)³

Rahmenplan System Erde
Fächerverbindender/
fachübergreifender Wahlpflichtunterricht
Gymnasium
Gesamtschule
Jahrgangsstufen 9/10.

2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.

Anlage Rahmenplan³

Schwerin, den 2. August 2005

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 959

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 158

² Mittl.bl. BM M-V S. 731

³ Hier nicht veröffentlicht.

Nachträge und Berichtigungen zum Schulbuchkatalog allgemein bildender und beruflicher Schulen in Mecklenburg-Vorpommern für das Schuljahr 2005/2006

Vom 1. September 2005

Mit Bezug auf den Schulbuchkatalog 2005/2006 vom 4. März 2005 (Mittl.bl. BM M-V Sonder-Nr. 2) ergeben sich folgende Nachträge und Berichtigungen:

I. Nachträge

– neue Titel

A Allgemein bildende Schulen

Verlag Titel/Autor	Jahrgangs- stufen/ Schulart	Jahr der Zulassung	Best.-Nr.	Preis (3)
1. Grundschulen				
1.1 Deutsch				
1.1.1 Fibel				
Duden Paetec				
Duden Fibel	1 GS	2005	8-800-0 * E	14,95
mit Lieder CD	1 GS	2005	8-819-1 * E	19,95
Brinkmann u. a.				
1.1.2 Lesebücher				
Duden Paetec				
Duden Lesebuch 2	2 GS	2005	8-823-X * E	15,95
mit CD Hörtexte	2 GS	2005	8-832-9 * E	19,95
Fiedler u. a.				
Schroedel				
Pustebblume Lesebuch				
Neubearbeitung				
Band 2	2 GS	2005	40902 * E	16,95
Band 3	3 GS	2005	40903 * E	16,95
Band 4	4 GS	2005	40904 * E	16,95
Menzel (Hrsg.)				
1.1.3 Sprachbücher				
bsv				
Das Sprachbuch 3 D	3 GS	2005	3-7627-2663-9 *E	14,95
Neubearbeitung				
Baumann u. a.				
Duden Paetec				
Duden Sprachbuch 2	2 GS	2005	8-840-X * E	14,95
Hamisch u. a.				
Klett				
Bücherwurm Sprachbuch 4	4 GS	2005	270328 * E	13,95
Bartkowski u. a.				

Verlag Titel/Autor	Jahrgangs- stufen/ Schulart	Jahr der Zulassung	Best.-Nr.	Preis (3)
Schroedel				
Pusteblume Sprachbuch Neubearbeitung				
Band 2	2 GS	2005	40912 * E	15,50
Band 3	3 GS	2005	40913 * E	15,50
Band 4 Menzel (Hrsg.)	4 GS	2005	40914 * E	15,50
1.1.4 Integrative Lehrwerke für Sprach-, Lese- und Sachunterricht				
Klett				
Piri Das Sprach-Lese-Buch 4 Schimmler u. a.	4 GS	2005	270421 * E	19,95
1.2 Sachunterricht				
Klett				
Bücherwurm				
Mein Sachbuch 2	2 GS	2005	220040 * E	10,95
Mein Sachbuch 3	3 GS	2005	220410 * E	10,95
Mein Sachbuch 4 Wedekind u. a.	4 GS	2005	220530 * E	10,95
Schroedel				
HARMS Das Sachbuch Neubearbeitung				
Band 4 Kraft	4 GS	2005	46574 * E	14,95
1.3 Mathematik				
Cornelsen				
Einstern 2 Themenhefte 1-6 Bauer u. a.	2 GS	2005	849325 * E	16,95
Duden Paetec				
Duden Mathematik 1 Becherer u. a.	1 GS	2005	8-920-1 * E	14,95
Klett				
Das Zahlenbuch 4 Wittmann u. a.	4 GS	2005	200440 * E	14,95

Verlag Titel/Autor	Jahrgangs- stufen/ Schulart	Jahr der Zulassung	Best.-Nr.	Preis (3)
Mildenberger				
Das Mathebuch 1	1 GS	2005	1502-40 * E	14,80
Das Mathebuch 2	2 GS	2005	2502-40 * E	14,80
Das Mathebuch 3	3 GS	2005	3502-40 * E	14,80
Das Mathebuch 4 Keller/Pfaff	4 GS	2005	4502-40 * E	14,80
Mathetiger 2 Heidenreich u. a.	2 GS	2005	2503-60 * E	14,80
Oldenbourg				
Zahlenzauber 3	3 GS	2005	11353-4 * E	14,95
Zahlenzauber 4 Ausgabe D Gierlinger (Hrsg.)	4 GS	2005	11354-2 * E	14,95
Schroedel				
Welt der Zahl 4 Neubearbeitung Prof. Dr. Rinkens u. a. (Hrsg.)	4 GS	2005	44974 * E	15,50
Volk und Wissen				
Ich rechne mit! Band 3	3 GS	2005	809208 * E	14,75
Band 4 Käding u. a.	4 GS	2005	809240 * E	14,75
Rechenwege Klasse 3 Neubearbeitung Käpnick (Hrsg.)	3 GS	2005	807787 * E	14,95
Westermann				
Mathematik Denken und Rechnen Band 3 Neubearbeitung Eichler (Hrsg.)	3 GS	2005	121203 * E	15,50
2. Weiterführende Schulen				
2.1 Deutsch				
2.1.1 Lesebücher, Literatur				
Klett				
deutsch.werk 3 Leseheft	7 G	2005	314209 * E	8,90
Dein u. a.	7 RegS	2005	314225 * E	8,90
2.1.2 Sprachbücher				
Klett				
deutsch.werk 3 Arbeitsbuch	7 G	2005	314203 * E	19,40
Dein u. a.	7 RegS	2005	314213 * E	19,40

Verlag Titel/Autor	Jahgangs- stufen/ Schulart	Jahr der Zulassung	Best.-Nr.	Preis (3)
Westermann				
Praxis Sprache 6 Sprechen - Schreiben - Lesen Neubearbeitung Prof. Dr. Menzel (Hrsg.)	6 O-H,R,RegS, Ges	2005	120686 * E	16,95
2.1.3 Integrative Sprach- und Lesebücher				
Cornelsen/Volk und Wissen				
Deutsch plus 6 Gansel u. a. (Hrsg.)	6 O-G	2005	100671 * E	22,50
Schöningh				
Blickfeld Deutsch 1	5 O-G	2005	028870-0 * E	21,00
Blickfeld Deutsch 2 Aleker u. a.	6 O-G	2005	028871-9 * E	21,00
P.A.U.L. D. 5	5 O-G	2005	028001-7 * E	22,80
P.A.U.L. D. 6 Diekhans u. a.	6 O-G	2005	028002-5 * E	22,80
Tandem 3 Ossner u. a.	7 R, RegS	2005	027122-0 * E	22,00
D 8 Arbeitsbuch Deutsch Kohrs u. a.	8 H-R, RegS	2005	026018-0 * E	22,40
2.3 Geschichte				
Buchner				
Das waren Zeiten - Ausgabe C Band 4 Das 20. Jahrhundert Brückner u. a.	9-10 G	2005	4744 * E	23,40
Cornelsen/Volk und Wissen				
Geschichte plus 7 - Einzelband	7 R,RegS,G	2005	110732 * E	17,50
Geschichte plus 8 - Einzelband	8 R,RegS	2005	110833 * E	17,50
Geschichte plus 7/8 - Gesamtband Ausgabe Meckl.-Vorp. Koltrowitz	7-8 R,RegS,G	2005	110714 * E	20,50
Diesterweg				
Expedition Geschichte Band 2 Vom Beginn der Neuzeit bis zum Ende des 19. Jahrhunderts	7-8 H,R,RegS	2005	03382 * E	21,50
Band 3 Von der Zeit des Imperialismus bis zur Gegenwart Osburg u. a.	8-10 H,R,RegS	2005	03383 * E	23,50

Verlag Titel/Autor	Jahrgangs- stufen/ Schulart	Jahr der Zulassung	Best.-Nr.	Preis (3)
Klett				
Geschichte und Geschehen Sekundarstufe II Epkenhans u. a.	11-13 G	2005	430020 * E	29,80
Schroedel				
Geschichte konkret 1 Ausgabe Meckl.-Vorp. Andraschko u.a.	5-6 O	2005	35581 * E	15,95
Geschichte konkret Band 2	7-8 H-R,RegS	2005	35501 * E	23,95
Band 3 Brendel u. a.	9-10 H-R,RegS	2005	35520 * E	24,50
2.4 Philosophieren mit Kindern				
Militzke				
Philosophieren mit Kindern Erkennen - Wollen - Handeln Brüning (Hrsg.)	9-10 R,RegS,G,Ges	2005	3-86189-165-4 *E	17,80
2.5 Sozialkunde				
Auer				
Rechtskunde Band 1 Langer u. a.	Sek I-II RegS,G,Ges	2005	3774 * E	9,80
Buchner				
Buchners Kolleg Politik Europa im 21. Jahrhundert Handwerger	11-13 G	2004	6825 * E	19,90
Duden Paetec				
Lehrbuch DUDEN Politik Gymnasiale Oberstufe Prof. Dr. Rytlewski	11-13 G	2005	3-89818-690-3 *E	29,95
2.6 Mathematik				
Duden Paetec				
Mathematik 8 Prof. Dr. Sill	8 H,R,RegS	2005	3-89818-203-7 *E	17,95

Verlag Titel/Autor	Jahrgangs- stufen/ Schulart	Jahr der Zulassung	Best.-Nr.	Preis (3)
2.8 Chemie				
Cornelsen/Volk und Wissen				
Lehrbuch Chemie plus 10 Ausgabe Meckl.-Vorp. Arndt u. a.	10 G	2005	31020 * E	15,50
Duden Paetec				
Lehrbuch DUDEN Chemie Gymnasiale Oberstufe Prof. Dr. Kemnitz u. a.	11-13 G	2005	3-89818-525-7 *E	29,95
2.9 Biologie				
Duden Paetec				
Lehrbuch DUDEN Biologie Gymnasiale Oberstufe Prof. Dr. Probst u. a.	11-13 G	2005	3-89818-439-0 *E	29,95
Schroedel				
Linder Biologie Gesamtband Neubearbeitung Bayrhuber u. a.	11-13 G	2005	3-507-10930-1 *E	31,95
2.10 Arbeit-Wirtschaft-Technik				
Auer				
Arbeit-Wirtschaft-Technik Band 4 Langhans u.a	10 G	2005	4293 * E	19,80
Duden Paetec				
Lehrbuch Haushalt und Technik Dr. Pospischil u. a.	9 H,R,RegS	2005	3-89818-656-3 *E	16,95
2.11 Informatische Grundbildung, Informatik				
Cornelsen/Volk und Wissen				
Informatik - Informationstechnische Grundbildung Erbrecht (Hrsg.)	7-10 H-R,RegS, G	2005	607303 * E	14,25
Klett				
Start it Band 2 Berndt u. a.	7-10 H-R,RegS, G	2005	757150 * E	17,80

Verlag Titel/Autor	Jahrgangs- stufen/ Schulart	Jahr der Zulassung	Best.-Nr.	Preis (3)
Schroedel				
Enter 1 Informationstechnische Grundbildung Buck u. a.	5-6 O	2005	46414 * E	16,50
2.13 Französisch				
Cornelsen				
Á plus! - Band 1	7 G	2005	220729 * E	5,95
Á plus! - Band 2 Grammatikheft Gregor	8 G	2005	220796 * E	5,95
Á plus! - Band 2 Schülerbuch Bächle u. a.	8 G	2005	220770 * E	14,95
3. Allgemeine Förderschule				
3.1 Förderstufe I				
3.1.1 Deutsch				
3.1.1.1 Fibeln				
Schroedel				
Stark in Deutsch - Lesen und Schreiben lernen Band 2 Baier u. a.	2	2005	41692 * E	13,95
3.1.3 Mathematik				
Cornelsen				
Einstern 1 Themenhefte 1-6 Bauer u. a.	1	2005	514528 * E	16,95
3. Allgemeine Förderschule				
3.2 Förderstufe II und III				
3.2.3 Mathematik				
Volk und Wissen				
Mein Mathematikbuch ab Klasse 9 Förster u. a.	ab 9	2005	809321 * E	19,50

B Berufliche Schulen

Titel/Autor/Verlag	Bestell-Nr.	Zulassungsjahr	Preis (3)
Was uns angeht Kühnel (Hrsg) Militzke, Leipzig	357-6 * E	2005	23,80

II Berichtigungen und Veränderungen

Verlag Titel/Autor	Jahrgangs- stufen/ Schulart	Jahr der Zulassung	Best.-Nr.	Preis (3)
-----------------------	-----------------------------------	-----------------------	-----------	-----------

- Veränderung in der Zuordnung zu den Jahrgangsstufen/Schularten**2.1.3 Integrative Sprach-
und Lesebücher****Cornelsen/Volk und Wissen**

Deutschbuch - Grundaussage	7 R,RegS 8 R,RegS	2005 2005	603270 * E 603300 * E	22,95 22,95
Sprach- und Lesebuch Biermann u. a.				

2.6 Mathematik**Paetec**

Mathematik 5	5 O	2003	3-89818-154-5 * E	17,95
Mathematik 6 Sill (Hrsg.)	6 O	2004	3-89818-156-1 * E	17,95

- veränderte Preise**1.3 Mathematik****Volk und Wissen**

Rechenwege - Neubearbeitung Fuchs u. a.	1 GS 2 GS	2004 2005	158 * E 274 * E	14,95 14,95
Käpnick (Hrsg.)				

2.6 Mathematik**Cornelsen/Volk und Wissen**

Mathematik Sekundarstufe I Schulz u. a.	7 H,R,RegS	2005	734 * E	16,75
Mathematik Ausgabe Meckl.-Vorp. Schulz u. a. (Hrsg.)	5 O-H,R, Ges	2005	539 * E	16,75

Verlag Titel/Autor	Jahrgangs- stufen/ Schulart	Jahr der Zulassung	Best.-Nr.	Preis (3)
- veränderte Bestellnummer				
2.1.2 Sprachbücher				
Cornelsen/Volk und Wissen				
Unsere Muttersprache Neubearbeitung Frentz u. a.	8 G	2003	8632 * E	14,95
2.12 Englisch				
Klett				
Orange Line 1 (Festeinband)	5 O-H,R, RegS,Ges	2005	547510 * E	18,20
1 (Flexieinband) Baer-Engel u. a.	5 O-H,R, RegS,Ges	2005	547610 * E	17,50

- veränderte Verlagsdaten

Bildungshaus Schulbuchverlage
Westermann Schroedel Diesterweg
Schöningh Winklers GmbH
 Jühenplatz 1-3
 33098 Paderborn
 Telefon: 05251 127-777
 Telefax: 05251 127-670
 E-Mail: info@schoeningh.de

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 960

Rahmenvereinbarung allgemein bildender Schulen und Musikschulen

Vom 29. Juni 2005

Der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann, hat mit dem Verband deutscher Musikschulen in Mecklenburg-Vorpommern eine Rahmenvereinbarung zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Schulen des Landes abgeschlossen. Die Rahmenvereinbarung tritt zu Beginn des Schuljahres 2005/2006 in Kraft.

Rahmenvereinbarung zur Kooperation allgemein bildender Schulen und Musikschulen im Verband deutscher Musikschulen in Mecklenburg-Vorpommern

Intensive Beschäftigung mit Musik, verstärkter Musikunterricht und regelmäßiges Musizieren beeinflussen die kognitive und emotionale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nachhaltig in positiver Weise.

Der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur und die Vorsitzende des Landesverbandes der Musikschulen e. V. in Mecklenburg-Vorpommern stimmen darin überein, dass

- die Kooperation von allgemein bildenden Schulen und von Musikschulen im Sinne von Erhalt und Weiterentwicklung qualifizierter musischer Erziehung der Kinder und Jugendlichen,
- die Bündelung der Kompetenzen von allgemein bildenden Schulen und Musikschulen und
- das optimale Nutzen vorhandener Ressourcen

gestärkt und entwickelt werden sollen. Sie sind daher bestrebt, die musisch-kulturelle Bildung in den Schulen durch musikpädagogische und musikpraktische Angebote so zu ergänzen, damit jede Schülerin ihre und jeder Schüler seine musikalischen Fähigkeiten entdecken, erfahren und entfalten kann.

Für die Umsetzung dieser Absichten wird folgende Rahmenvereinbarung abgeschlossen:

1. Grundsätzlich sind alle allgemein bildenden Schulen und alle Musikschulen aufgefordert, bei der musikalischen Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen zusammen zu arbeiten. Dies soll sich im pädagogischen Konzept der allgemein bildenden Schule widerspiegeln.
2. Grundlage der Zusammenarbeit bilden der § 40 des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommerns vom 15. Mai 1996, der Strukturplan für Musikschulen im Verband deutscher Musikschulen und als Unterstützungsinstrumente die Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur „Die Arbeit in der Ganztagschule“ vom 12. Mai 1999, die „Richtlinie über die Förderung von Investitionen zur Errichtung und zum Ausbau von Schulen in Ganztagsform vom 8. September 2003 und das Förderprogramm der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung in Kooperation mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern „Lebensbegleitendes Lernen an Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“.
3. Die Erziehungsberechtigten sind von der allgemein bildenden Schule und deren Träger umfassend über das Angebot und die Aktivitäten der Musikschule zu informieren.
4. Die Bedingungen für die einzelnen Kooperationsmaßnahmen stellen sich aufgrund der Unterschiedlichkeit der Schulstandorte und der regional differenzierten Musikschulentwicklung sehr unterschiedlich dar. Zwischen der Schule, dem Schulträger und der betreffenden Musikschule sollte ein den jeweiligen Bedingungen angepasster Kooperationsvertrag abgeschlossen werden. Hierfür stehen vom Verband deutscher Musikschulen empfohlene Musterverträge zur Verfügung.
5. Im Kooperationsvertrag sollen die Art und Gestaltung der Zusammenarbeit, der Einsatz von Personal, finanzielle Regelungen, die Nutzung von Räumen sowie der Einsatz der Lehrbeziehungsweise Sachmittel festgeschrieben sein.
6. Die eingesetzten Lehrkräfte sollen eine qualifizierte Durchführung der Maßnahmen gewährleisten. Die Musikschulen setzen ausschließlich geeignetes Fachpersonal ein. Die musikalischen Aktivitäten basieren auf einem pädagogischen Konzept.
7. Die außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angebote sind im Rahmen der vereinbarten Aktivitäten als schulische Veranstaltungen zu organisieren.
8. Diese Rahmenvereinbarung gilt jeweils für die Dauer eines Schuljahres und verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, wenn nicht einer der beiden Vertragspartner die Vereinbarung kündigt.

Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann
Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur

Christiane Krüger
Vorsitzende
Landesverband der Musikschulen

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 968

Abiturprüfungsverordnung

Mittl.bl. BM M-V S. 668

– Berichtigung –

Folgende Korrekturen sind vorzunehmen:

1. § 4 Abs. 4 Satz 3 ist zu streichen.
2. In § 8 Abs. 2 ist die Angabe „Arbeit-Wirtschaft-Technik“ durch das Wort „Wirtschaft“ zu ersetzen.

Schwerin, den 3. August 2005

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 969

**Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an der Universität Rostock und
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, der Hochschule Wismar,
der Fachhochschule Neubrandenburg und der Fachhochschule Stralsund für
das Wintersemester 2005/2006 und das Sommersemester 2006
(Zulassungszahlenfestsetzungsverordnung – ZulZfestVO M-V)***

Vom 12. Juli 2005

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 8 - 7

Aufgrund des Artikels 16 Abs. 1 Nr. 15 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GVOBl. M-V 2000 S. 303)¹ in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 und Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 17. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 302, 359, 509)², das durch das Gesetz vom 26. April 2005 (GVOBl. M-V S. 162)³ geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1

Rostock Greifswald

Für folgende in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (nachfolgend ZVS genannt) einbezogene Studiengänge sowie für Studiengänge, die nicht in das Verfahren der ZVS einbezogen sind, werden die Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlen) für das Wintersemester 2005/2006 und das Sommersemester 2006 wie folgt festgesetzt:

Wintersemester 2005/2006

	Rostock	Greifswald
<u>Studiengänge, die in das Verfahren der ZVS einbezogen sind:</u>		
Biologie (Diplom)	95	61
Medizin (Staatsexamen)	213	186
Pharmazie (Staatsexamen))*	60
Psychologie (Diplom))*	53
Zahnmedizin (Staatsexamen)	25	45
<u>Studiengänge, die nicht in das Verfahren der ZVS einbezogen sind:</u>		
Anglistik/Amerikanistik (Bachelor))*	62
Anglistik (Bachelor 1. Fach)	38)*
Anglistik (Bachelor 2. Fach)	22)*
Archäologie (Bachelor 1. Fach)	24)*
Archäologie (Bachelor 2. Fach)	12)*
Betriebswirtschaftslehre (Diplom)	204	160
Biochemie (Diplom))*	46
Biologie (Lehramt Gymnasium)	40)*
Business Informatics (Bachelor)	15)*
Deutsch (Lehramt Gymnasium)	45	---
Deutsch (Lehramt Haupt- und Realschule Pflichtfach)	28	---
Englisch (Lehramt Gymnasium)	45	100
Englisch (Lehramt Haupt- und Realschule Pflichtfach)	25	---
Erziehungswissenschaft (Bachelor 2. Fach)	22)*
Erziehungswissenschaft (Diplom)	41)*
Erziehungswissenschaftlicher Teilstudiengang (Lehramt Gymnasium)	200)*

Erziehungswissenschaftlicher Teilstudiengang (Lehramt Haupt- und Realschule)	100)*
Geographie (Diplom))*	52
Geographie (Lehramt Gymnasium))*	40
Geographie (Lehramt Haupt- und Realschule))*	11
Germanistik (Bachelor 1. Fach)	51	---
Germanistik (Bachelor 2. Fach)	26	---
Geschichte (Bachelor 1. Fach)	66	---
Geschichte (Bachelor 2. Fach)	48	---
Geschichte (Lehramt Gymnasium)	60	---
Grundschulpädagogik (Lehramt Grund- und Hauptschule)	50)*
Humanbiologie (Diplom))*	30
Kommunikationswissenschaft (Bachelor 1. Fach))*	61
Landschaftsökologie und Naturschutz (Diplom))*	30
Mathematik (Lehramt Haupt- und Realschule Pflichtfach)	27	---
Medizinische Biotechnologie (Bachelor)	25)*
Öffentliches Recht (Bachelor 1. Fach)	26)*
Öffentliches Recht (Bachelor 2. Fach)	26)*
Philosophie (Bachelor 1. Fach)	19	---
Philosophie (Bachelor 2. Fach)	17	---
Philosophie (Lehramt Gymnasium)	40	---
Politikwissenschaft (Bachelor))*	50
Politikwissenschaft (Bachelor 1. Fach)	40)*
Politikwissenschaft (Bachelor 2. Fach)	27)*
Rechtswissenschaften (Staatsexamen)	235	146
Romanistik (Bachelor 1. Fach)	22)*
Romanistik (Bachelor 2. Fach)	16)*
Sonderpädagogik (Lehramt)	50)*
Sozialwissenschaft (Bachelor)	75)*
Sozialwissenschaften (Lehramt Gymnasium)	30)*
Soziologie (Bachelor 1. Fach)	27)*
Soziologie (Bachelor 2. Fach)	25)*
Sportwissenschaft (Lehramt Grund- und Hauptschule)	10)*

)* Dieser Studiengang wird nicht angeboten.

--- Dieser Studiengang ist nicht zulassungsbeschränkt.

* GVOBl. M-V S. 396

¹ Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 367

² Mittl.bl. BM M-V S. 366, 434

³ Mittl.bl. BM M-V S. 538

§ 3

(1) Zum Weiterstudium im zweiten oder in einem höheren Semester werden Studienbewerber nur in dem Maße neu aufgenommen, wie die Zahl der Studierenden des jeweiligen Fachsemesters unter der Auffüllgrenze liegt. Die Auffüllgrenze ist der Unterschied zwischen der Zahl der Studienplätze, die von den bereits immatrikulierten Studierenden zum letzten Stichtag der Rückmeldung für das jeweilige Fachsemester in Anspruch genommen werden und der Aufnahmekapazität des betreffenden höheren Fachsemesters.

(2) Ist die Zulassungszahl für das erste Semester in einem Studiengang unter Einbeziehung der Schwundquote erhöht worden, so erfolgt die Zulassung für Studienbewerber höherer Semester

bis zu der Aufnahmekapazität, die sich bei gleichmäßiger Aufteilung des Schwundes auf einzelne höhere Semester ergibt.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zulassungszahlenfestsetzungsverordnung vom 30. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 314)⁴, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. April 2005 (GVOBl. M-V S. 142)⁵, außer Kraft.

Schwerin, den 12. Juli 2005

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 970

⁴ Mittl.bl. BM M-V S. 402

⁵ Mittl.bl. BM M-V S. 502

Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Qualifikationsverordnung – QualVO M-V)*

Vom 12. Juli 2005

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 11 - 4

Aufgrund des § 18 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das durch das Gesetz vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)² geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Teil 1

Qualifikation für ein Studium an Universitäten und an der Hochschule für Musik und Theater Rostock

§ 1

(1) Die Qualifikation für ein Studium an einer Universität wird durch die Hochschulreife nachgewiesen.

(2) Die Hochschulreife wird als allgemeine oder als fachgebundene Hochschulreife erworben. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt zum Studium aller Studiengänge an Universitäten. Die fachgebundene Hochschulreife berechtigt zum Studium bestimmter Studiengänge an Universitäten.

(3) Die Qualifikation für ein Studium an der Hochschule für Musik und Theater Rostock wird grundsätzlich durch die allgemeine Hochschulreife nachgewiesen. Zum Nachweis der erforderlichen künstlerischen Eignung kann zusätzlich zur Hochschulreife oder an deren Stelle das Bestehen einer Prüfung der Hochschule (Eignungsprüfung) verlangt werden.

§ 2

Die allgemeine Hochschulreife wird nachgewiesen durch ein in Mecklenburg-Vorpommern erworbenes

1. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife eines Gymnasiums, einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe, eines Fachgymnasiums, eines Abendgymnasiums in öffentlicher Trägerschaft oder einer als Ersatzschule anerkannten Einrichtung der genannten Schularten,
2. Zeugnis über die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (Begabtenprüfung),
3. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife über die Abiturprüfung für Nichtschüler,
4. Zeugnis einer Volkshochschule über die allgemeine Hochschulreife,
5. Zeugnis über die Abschlussprüfung eines Sonderlehrgangs zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz.

* GVOBl. M-V S. 398

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

§ 3

(1) Die allgemeine Hochschulreife wird außerdem nachgewiesen durch ein in Mecklenburg-Vorpommern erworbenes

1. Zeugnis der Abschlussprüfung (Hochschulprüfung, Staatsprüfung) nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Universität,
2. Zeugnis der Abschlussprüfung (Hochschulprüfung, Staatsprüfung) an der Hochschule für Musik und Theater Rostock,
3. Zeugnis über die Abschlussprüfung nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Fachhochschule.

(2) Absatz 1 gilt nur, sofern der Zeugnisinhaber nicht bereits vor Studienbeginn die allgemeine Hochschulreife nachweisen konnte.

§ 4

(1) Die fachgebundene Hochschulreife wird durch ein in Mecklenburg-Vorpommern erworbenes Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung an einer Fachhochschule nachgewiesen. Sie berechtigt zum Weiterstudium im gleichen oder in einem verwandten Studiengang an den Universitäten des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß Anlage 1, die Bestandteil der Verordnung ist. Ist ein Studiengang in der Anlage 1 zu dieser Verordnung nicht genannt, entscheidet die Universität, an der das Studium beabsichtigt ist, aufgrund eines Vergleichs der Studieninhalte über eine Zuordnung des bisherigen Fachhochschulstudienganges zu einem Studiengang an der Universität.

Anl. 1

(2) Eine der fachgebundenen Hochschulreife entsprechende Qualifikation hat auch, wer die Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst nach einem Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern bestanden hat. Sie berechtigt zum Studium an den Universitäten des Landes gemäß der Anlage 2, die Bestandteil der Verordnung ist.

Anl. 2

(3) Der Antrag auf Bestätigung des Erwerbs der fachgebundenen Hochschulreife ist beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu stellen.

§ 5

(1) Zum Studium an den Universitäten und an der Hochschule für Musik und Theater Rostock berechtigen außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworbene Zeugnisse

1. der allgemeinen Hochschulreife eines Gymnasiums, einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe, eines Fachgymnasiums, eines Abendgymnasiums, eines Instituts zur Erlangung der Hochschulreife (Kollegschule) in öffentlicher Trägerschaft oder einer als Ersatzschule anerkannten Einrichtung der genannten Schularten,

2. der Hochschulreife

a) für das Land Nordrhein-Westfalen

b) für das Land Baden-Württemberg

jeweils in Verbindung mit dem Zeugnis über die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife,

3. über die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (Begabtenprüfung),
4. der allgemeinen Hochschulreife über die Abiturprüfung für Nichtschüler,
5. der fachgebundenen Hochschulreife,
6. über die Abschlussprüfung eines Sonderlehrgangs zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz.

(2) Absatz 1 gilt nur, wenn das Zeugnis sowie der diesem zu Grunde liegende Bildungsgang einer einschlägigen Vereinbarung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz) oder bilateralen Vereinbarungen des Landes mit einem anderen Land entsprechen.

§ 6

(1) Zum Studium an den Universitäten und an der Hochschule für Musik und Theater Rostock berechtigen auch folgende außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworbene Zeugnisse

1. der Abschlussprüfung (Hochschulprüfung, Staatsprüfung) nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Universität oder an einer Kunsthochschule,
2. der Abschlussprüfung nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Fachhochschule.

(2) Absatz 1 gilt nur, sofern der Zeugnisinhaber nicht bereits vor Studienbeginn die allgemeine Hochschulreife nachweisen konnte. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Studierende, die die Vor- oder Zwischenprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden haben, erwerben nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 die Berechtigung zum Weiterstudium im gleichen oder in einem verwandten Studiengang an den Universitäten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, wenn

1. das Zeugnis der Fachhochschulreife zur Aufnahme des Studiums in dem entsprechenden Studiengang an einer Fachhochschule in Mecklenburg-Vorpommern berechtigt hätte,
2. die Universität im Rahmen des Zulassungs- oder Immatrikulationsverfahrens die Vor- oder Zwischenprüfung in dem zu Grunde liegende Bildungsgang als gleichwertig mit einer Vor- oder Zwischenprüfung in Mecklenburg-Vorpommern anerkannt hat.

(4) Das Zeugnis der Laufbahnprüfung für den gehobenen nicht-technischen Dienst nach einem abgeschlossenen Studium an einer Fachhochschule für den öffentlichen Dienst, das außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einer der in der Anlage 2 zu dieser Verordnung aufgeführten Laufbahnen erworben worden ist, berechtigt zum Studium in einem Studiengang an den Universitäten des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß Anlage 2.

§ 7

(1) Zum Studium an einer Universität und an der Hochschule für Musik und Theater Rostock berechtigen auch

1. das Reifezeugnis einer deutschen Schule im Ausland, die von der Kultusministerkonferenz anerkannt und zur Abhaltung der deutschen Reife- oder Abiturprüfung berechtigt ist,
2. das Reife- und das Abiturzeugnis einer Privatschule im deutschsprachigen Ausland, die aufgrund einer Genehmigung durch die Kultusministerkonferenz zur Abhaltung der deutschen Reife- oder Abiturprüfung ermächtigt wurde,
3. das Reifezeugnis einer Europäischen Schule über das Bestehen der Europäischen Reifeprüfung,
4. das Reifezeugnis der internationalen Schulen in St. Germain-en-Laye und Fontainebleau - Deutsche Abteilung -,
5. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife der Internationalen Shape-Schule in Shape (Belgien) - Deutsche Abteilung -,
6. das an einer deutschen Schule im Ausland erworbene Zeugnis über die Erweiterte Ergänzungsprüfung zu einem ausländischen Zeugnis der Hochschulreife.

(2) Die Anerkennung ausländischer Vorbildungsnachweise wird durch eine besondere Verordnung geregelt.

Teil 2

Qualifikation für ein Studium an Fachhochschulen

§ 8

Die Qualifikation für ein Studium an Fachhochschulen wird nachgewiesen durch die Fachhochschulreife, die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife.

§ 9

(1) Die Fachhochschulreife wird nachgewiesen durch ein in Mecklenburg-Vorpommern erworbenes

1. Zeugnis der Fachhochschulreife an einer beruflichen Schule in öffentlicher Trägerschaft oder einer als Ersatzschule anerkannten beruflichen Schule,
2. Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer Teil) eines Gymnasiums, einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe,

eines Fachgymnasiums, eines Abendgymnasiums in öffentlicher Trägerschaft oder einer als Ersatzschule anerkannten Einrichtung der vorgenannten Schularten in Verbindung mit dem Nachweis über eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung oder über ein einjähriges Betriebspraktikum,

3. Zeugnis der Fachhochschulreife über die Fachoberschulprüfung für Nichtschüler,
4. Zeugnis über die Abschlussprüfung eines Sonderlehrgangs zum Erwerb der Fachhochschulreife für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz.

(2) Eine abgeschlossene Berufsausbildung im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 wird nachgewiesen durch

1. das Zeugnis einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf,
2. das Zeugnis einer abgeschlossenen entsprechenden Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder durch
3. das Zeugnis einer durch eine staatliche Prüfung abgeschlossenen schulischen Berufsausbildung.

(3) Einer abgeschlossenen Berufsausbildung im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 ist gleichgestellt

1. eine mindestens vierjährige berufliche Tätigkeit innerhalb eines Berufsfeldes,
2. im Zusammenhang mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer Teil) des Abendgymnasiums eine mindestens dreijährige geregelte Berufstätigkeit.

(4) Das Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer Teil) gemäß Absatz 1 Nr. 2 muss vor Erfüllung der weiteren Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 erworben worden sein. Das gilt nicht für das Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer Teil) des Abendgymnasiums.

§ 10

(1) Zum Studium an Fachhochschulen des Landes ist auch berechtigt, wer eine Prüfung als Abschluss einer Fortbildung zum Meister oder zur Meisterin nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534), oder dem Seemannsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3002), in einer für das beabsichtigte Studium geeigneten Fachrichtung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Über die fachliche Zuordnung der Meisterfortbildung zu einem Studiengang entscheidet die Fachhochschule, an der das

Studium beabsichtigt ist, nach Maßgabe der Berufsbilder und der Studieninhalte.

§ 11

Zum Studium an Fachhochschulen berechtigen auch die außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworbenen Zeugnisse der Fachhochschulreife der Fachoberschule und der Nichtschülerprüfung, die den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz entsprechen. Darüber hinaus berechtigen auch sonstige außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworbene Zeugnisse, die aufgrund einer Vereinbarung mit einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland oder einer Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur als Fachhochschulreife für das Land Mecklenburg-Vorpommern anerkannt worden sind.

§ 12

Zum Studium an Fachhochschulen berechtigen auch die folgenden gemäß den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz erworbenen Zeugnisse:

1. das Abschlusszeugnis des Aufbaulehrgangs Verwaltung einer Bundeswehrfachschule,
2. die an der Bundeswehrfachschule in den Fachrichtungen Technik, Wirtschaft und Sozialpädagogik erworbenen Abschlusszeugnisse des Lehrgangs zur Erlangung des Bildungsstandes, der der Fachhochschulreife entspricht,
3. das Abschlusszeugnis des Lehrgangs zum Erwerb der Fachhochschulreife an einer Grenzschutzfachschule.

Schwerin, den 12. Juli 2005

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

§ 13

(1) Zum Studium an Fachhochschulen berechtigt auch das Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer Teil) einer deutschen Schule im Ausland, das von der Kultusministerkonferenz oder vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur anerkannt worden ist, in Verbindung mit einem Nachweis über eine Berufsausbildung oder ein Praktikum gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2.

(2) Die Anerkennung ausländischer Vorbildungsnachweise wird durch eine besondere Verordnung geregelt.

Teil 3 Schlussbestimmungen

§ 14

Sonstige Vorbildungsnachweise, die in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworben wurden und dort einer allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife entsprachen, gelten in gleichem Umfang als Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife.

§ 15

In Zweifelsfällen entscheidet über Anerkennungen nach dieser Verordnung das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

§ 16

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Januar 2010 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Qualifikationsverordnung vom 14. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 278)³, geändert durch die Verordnung vom 5. März 1997 (GVOBl. M-V S. 171)⁴, außer Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 972

³ Mittl.bl. BM M-V S. 451

⁴ Mittl.bl. BM M-V S. 468

Anlage 1
(zu § 4 Abs. 1)

Studierende, die an einer Fachhochschule in Mecklenburg-Vorpommern die Vor- oder Zwischenprüfung in einem der nachstehend in Spalte I aufgeführten Studiengänge bestanden haben, sind zum Weiterstudium der jeweils in Spalte II genannten Studiengänge gleicher oder verwandter Fachrichtungen an einer Universität des Landes berechtigt:

I. Fachhochschule Studiengänge der Fachrichtung	II. Universität Studiengang oder Studiengänge der Fachrichtung
1. Agrarwirtschaft	Landeskultur und Umweltschutz, Landschaftsökologie und Naturschutz, Agrarökologie, Biologie, Geographie, Geologie
2. Architektur	Kunstgeschichte
3. Architectural Lighting Design	Kunstgeschichte
4. Baltic Management Studies	Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspädagogik
5. Bauinformatik	Informatik, Physik, Mathematik
6. Bauingenieurwesen	Mathematik, Informatik, Physik, Wirtschaftsingenieurwesen, Landeskultur und Umweltschutz
7. Betriebswirtschaft/Wirtschaft	Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspädagogik
8. Bioproduct Technology	Biologie, Biochemie, Humanbiologie, Chemie,
9. Design	Bildende Kunst, Kunstgeschichte, Kunstpädagogik
10. Elektrotechnik	Elektrotechnik, Maschinenbau, Mathematik, Informatik, Physik, Computational Engineering, Wirtschaftsingenieurwesen
11. Geoinformatik	Informatik, Mathematik, Physik, Geologie
12. Gesundheitswissenschaften	Medizin, Zahnmedizin, Humanbiologie
13. Informatik	Informatik, Mathematik, Physik, Elektrotechnik, Computational Engineering
14. Innenarchitektur	Kunstgeschichte
15. Kommunikationsdesign und Medien	Kommunikationswissenschaft, Kunst und Gestaltung, Bildende Kunst
16. Landschaftsarchitektur und Umweltplanung	Landeskultur und Umweltschutz, Landschaftsökologie und Naturschutz, Geographie, Agrarökologie, Biologie, Geologie
17. Lebensmitteltechnologie	Biologie, Biochemie, Chemie
18. Leisure and Tourism Management	Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspädagogik
19. Maschinenbau	Maschinenbau, Informatik, Elektrotechnik, Wirtschaftsingenieurwesen, Mathematik, Physik, Computational Engineering

I. Fachhochschule Studiengänge der Fachrichtung	II. Universität Studiengang oder Studiengänge der Fachrichtung
20. Medizininformatik und Biomedizintechnik	Medizin, Zahnmedizin, Informatik, Physik, Mathematik, Biomathematik, Humanbiologie
21. Multimediatechnik	Informatik, Mathematik, Physik, Elektrotechnik, Computational Engineering
22. Nautik/Verkehrsbetrieb	Maschinenbau
23. Pflegewissenschaft/-management	Medizin, Zahnmedizin, Humanbiologie
24. Schiffsbetriebs-/Anlagen- und Versorgungstechnik	Maschinenbau
25. Soziale Arbeit	Soziologie, Erziehungswissenschaften, Psychologie
26. Management sozialer Dienstleistungen	Soziologie, Betriebswirtschaftslehre
27. Verfahrens- und Umwelttechnik	Physik, Informatik, Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen
28. Vermessungswesen	Wirtschaftsingenieurwesen, Physik, Mathematik, Informatik
29. Wirtschaftsinformatik	Informatik, Mathematik, Physik, Wirtschaftsingenieurwesen, Computational Engineering
30. Wirtschaftsingenieurwesen	Wirtschaftsingenieurwesen, Maschinenbau, Betriebswirtschaftslehre
31. Wirtschaftsrecht	Rechtswissenschaft, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspädagogik

Anlage 2
(zu § 4 Abs. 2)

Das Zeugnis der Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst nach einem Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern berechtigt zum Studium an den Universitäten des Landes in folgenden Studiengängen:

I. Studiengang für die Laufbahn	II. Studiengang oder Studiengänge der Fachrichtung an einer Universität
Allgemeiner Verwaltungsdienst	Betriebswirtschaftslehre, Politikwissenschaft, Rechtswissenschaft, Volkswirtschaftslehre
Polizeivollzugsdienst	Betriebswirtschaftslehre, Politikwissenschaft, Rechtswissenschaft, Volkswirtschaftslehre
Justizdienst (Rechtspflege)	Politikwissenschaft, Rechtswissenschaft
Steuerverwaltungsdienst	Betriebswirtschaftslehre, Politikwissenschaft, Rechtswissenschaft, Volkswirtschaftslehre

Gemeinsame Erklärung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche zu Artikel 13 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994*

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 1. Juni 2005

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und die Pommersche Evangelische Kirche haben gemeinsam mit dem Land gemäß Artikel 13 des Vertrages zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994 (Güstrower Vertrag) den Betrag überprüft, den das Land seit 1994 jährlich pauschal zur Abgeltung kirchlicher Ansprüche für Baulasten solcher kirchlichen Gebäude, die bislang dem Patronat unterstanden, zahlt.

Im Hinblick auf den Bedarf wird festgestellt, dass trotz sichtbarer Fortschritte auch weiterhin ein beträchtlicher Bedarf für Sanierung und Unterhaltung besteht.

Im Hinblick auf die Haushaltslage des Landes kommen die Vertragspartner überein:

1. Das Land zahlt gemäß Artikel 13 Abs. 2 Satz 1 Güstrower Vertrag ab 2004 für vier Jahre folgende Beträge:

2004:	3.579.043,00 EUR
2005 - 2007:	3.279.043,00 EUR/a.
2. Nach vier Jahren überprüfen die Vertragspartner gemäß Festlegung in Artikel 13 Abs. 2 Satz 3 und 4 gemeinsam den Betrag auf der Grundlage der Basisvertragssumme.

Schwerin, den 30. März 2005

Für das Land
Mecklenburg-Vorpommern

Prof. Dr. Dr. med.
Hans-Robert Metelmann

Siegel

Für die Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Mecklenburgs

Landesbischof Hermann Beste

Siegel

Für die Pommersche
Evangelische Kirche

Bischof Dr. Hans-Jürgen Abromeit

Siegel

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 978

* AmtsBl. M-V S. 731

Eintragung in das Verzeichnis national wertvoller Archive*

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 6. Juli 2005 – VII 420 - 3550-13/002 –

Archive mit wesentlicher Bedeutung für die deutsche politische, Kultur- und Wirtschaftsgeschichte werden in ein „Verzeichnis national wertvoller Archive“ eingetragen. Die Ausfuhr von Archivgut dieser eingetragenen Archive bedarf der Genehmigung. Gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1999 (BGBl. I S. 1754), geändert durch Artikel 71 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), ist die folgende Eintragung erfolgt.

I	II	III	IV	V	VI	VII
Nr.	Kennzeichnung	Zeitliche Erstreckung	Inhaltsbeschreibung	Umfang oder Stückzahl	Literatur, Inventar	Besondere Bemerkungen
	3.2 - 5/93 Gutsherrschaft Wrechen	1610 - 1940	Akten und Urkunden zu Wirtschaft, Verwaltung und Sozialwesen der Gutsherrschaft	4,80 lfm	Findbuch im Landeshauptarchiv Schwerin	Zurzeit Depositum im Landeshauptarchiv Schwerin

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 979

* AmtsBl. M-V S. 898

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 1, 2, 3, 4, 5 und 6 sind an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg, für die Stellenausschreibung Nummer 7 an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer

und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung
(sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen - Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1. a) Grundschule Jürgenstorf
b) Landkreis Demmin
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, sofort
d) ca. 60 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* siehe Legende
2. a) Grundschule Jürgenstorf
b) Landkreis Demmin
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, sofort
d) ca. 60 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* siehe Legende
3. a) Grundschule Schönfeld
b) Landkreis Demmin
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, sofort
d) ca. 80 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* siehe Legende
4. a) Grundschule Schönfeld
b) Landkreis Demmin
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, sofort
5. a) Grundschule Siedenbollentin
b) Landkreis Demmin
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, sofort
d) ca. 52 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* siehe Legende

*** Legende**

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder - soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen - im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerausbildung.

Funktionsstellen - Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

6. a) Sonderpädagogisches Förderzentrum Stadtmitte
b) Stadt Neubrandenburg
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, sofort
d) ca. 300 Schülerinnen und Schüler; Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
7. a) Allgemeine Förderschule Lübz
b) Landkreis Parchim
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, sofort
d) ca. 140 Schüler/Schülerinnen, Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Das Goethe-Institut e. V. sucht im Rahmen seiner Spracharbeit im Ausland zum 1. September 2006 - befristet bis zum 31. Juli 2009 mit der Option der Verlängerung

eine/n Expertin/-en für Unterricht

für den Einsatz in Subsahara-Afrika. Die Stelle ist dem Goethe-Institut in Johannesburg zugeordnet.

Aufgaben:

- Regionale und überregionale Fortbildung für Deutschlehrer der Sekundarstufen I und II sowie für Aus- und Fortbilder. Inhalte: Landeskunde, Methodik/Didaktik, Kultur, Literatur
- Beratung von Erziehungsbehörden und anderen für den Deutschunterricht relevanten Partnern und Institutionen in allen Fragen, die den fremd- und fachsprachlichen Deutschunterricht betreffen (Curricula, Unterrichtsorganisation, Methodik-Didaktik, Linguistik, Literatur und Landeskunde einschließlich sprachpolitischer Fragen); in diesem Zusammenhang bei Bedarf Beratung der Lehrkräfte und Erteilung von Modellunterricht
- Beteiligung an der Überarbeitung des Lehrwerks „Ihr und Wir“
- Erstellung von Fortbildungsmodulen für Fortbilder
- Planung und Durchführung von Maßnahmen der Deutschlehrerfortbildung (regional und überregional)
- Durchführung von Werbemaßnahmen für den Deutschunterricht an Schulen

Anforderungen:

- Lehrbefähigung Sekundarstufe II (1. und 2. Staatsexamen in einem Fremdsprachenfach) und berufliche Erfahrungen im Bereich Fremdsprachenunterricht
- Ausbildung und Unterrichtspraxis im Fach Deutsch als Fremdsprache

- Aktueller Kenntnisstand zur Methodik/Didaktik von Deutsch als Fremdsprache
- Erfahrung in Fortbildungsdidaktik, Netzwerkarbeit und Multiplikatoren-schulung
- Erfahrung im Umgang mit PC und Internet
- Erfahrung im Einsatz elektronischer Medien im Unterricht und in der Lehrerfortbildung
- Bereitschaft zu intensiver Reisetätigkeit
- Gute Englischkenntnisse
- Fähigkeit zur Teamarbeit
- Bereitschaft zu interkulturellem Lernen
- Gesundheitliche Eignung des Bewerbers/der Bewerberin sowie der mit ausreisenden Familienangehörigen

Die Vertragsbedingungen und Vergütung erfolgen auf Basis des Tarifvertrags über befristete Arbeitsverhältnisse von beurlaubten Lehrkräften aus dem Schuldienst und von Experten am Goethe-Institut e. V. vom 10. September 2003.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage <http://www.goethe.de> unter der Rubrik „über uns“/Stellenangebote.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen **bis 15. November 2005** direkt an das

Goethe-Institut
Bereich 511
zu Hd. Frau Giannoudi
Postfach 190419
80604 München;

eine Zweitschrift richten Sie bitte über den Dienstweg an Ihr zuständiges Ministerium.

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Das Goethe-Institut e. V. sucht im Rahmen seiner Spracharbeit im Ausland zum 1. September 2006 - befristet bis zum 31. Juli 2009 mit der Option der Verlängerung

eine/n Experten/-in für Unterricht

für den Einsatz in Subsahara-Afrika. Die Stelle ist dem Goethe-Institut in Lomé zugeordnet.

Aufgaben:

- Regionale und überregionale Fortbildung für Deutschlehrer der Sekundarstufen I und II sowie für Aus- und Fortbilder; Inhalte: Landeskunde, Methodik/Didaktik, Kultur, Literatur
- Beratung von Erziehungsbehörden und anderen für den Deutschunterricht relevanten Partnern und Institutionen in allen Fragen, die den fremd- und fachsprachlichen Deutschunterricht betreffen (Curricula, Unterrichtsorganisation, Methodik-Didaktik, Linguistik, Literatur und Landeskunde einschließlich sprachpolitischer Fragen); in diesem Zusammenhang bei Bedarf Beratung der Lehrkräfte und Erteilung von Modellunterricht
- Beteiligung an der Überarbeitung des Lehrwerks „Ihr und Wir“
- Erstellung von Fortbildungsmodulen für Fortbilder
- Planung und Durchführung von Maßnahmen der Deutschlehrerfortbildung (regional und überregional)
- Durchführung von Werbemaßnahmen für den Deutschunterricht an Schulen

Anforderungen:

- Lehrbefähigung Sekundarstufe II (1. und 2. Staatsexamen in einem Fremdsprachenfach) und berufliche Erfahrungen im Bereich Fremdsprachenunterricht
- Ausbildung und Unterrichtspraxis im Fach Deutsch als Fremdsprache

- Aktueller Kenntnisstand zur Methodik/Didaktik von Deutsch als Fremdsprache
- Erfahrung in Fortbildungsdidaktik, Netzwerkarbeit und Multiplikatoren-schulung
- Erfahrung im Umgang mit PC und Internet
- Erfahrung im Einsatz elektronischer Medien im Unterricht und in der Lehrerfortbildung
- Bereitschaft zu intensiver Reisetätigkeit
- Gute Englischkenntnisse
- Fähigkeit zur Teamarbeit
- Bereitschaft zu interkulturellem Lernen
- Gesundheitliche Eignung des Bewerbers/der Bewerberin sowie der mit ausreisenden Familienangehörigen

Die Vertragsbedingungen und Vergütung erfolgen auf Basis des Tarifvertrags über befristete Arbeitsverhältnisse von beurlaubten Lehrkräften aus dem Schuldienst und von Experten am Goethe-Institut e. V. vom 10. September 2003

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage <http://www.goethe.de> unter der Rubrik „über uns“/Stellenangebote.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen **bis 15. November 2005** direkt an das

Goethe-Institut
Bereich 511
zu Hd. Frau Giannoudi
Postfach 190419
80604 München;

eine Zweitschrift richten Sie bitte über den Dienstweg an Ihr zuständiges Ministerium.

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Das Goethe-Institut e. V. sucht im Rahmen seiner Spracharbeit im Ausland zum 1. Februar 2007 - befristet bis zum 31. Januar 2010 mit der Option der Verlängerung

eine/n Expertin/-en für Unterricht

für den Einsatz in Australien. Die Stelle ist dem Goethe-Institut in Melbourne zugeordnet.

Aufgaben:

- Regionale und überregionale Fortbildung für Deutschlehrer der Sekundarstufen I und II sowie für Aus- und Fortbilder. Inhalte: Landeskunde, Methodik/Didaktik, Kultur, Literatur
- Erstellung von Fortbildungsmodulen für Fortbilder
- Planung und Durchführung von Maßnahmen der Deutschlehrerfortbildung (regional und überregional)
- Beratung von Erziehungsbehörden und anderen für den Deutschunterricht relevanten Partnern und Institutionen in allen Fragen, die den fremd- und fachsprachlichen Deutschunterricht betreffen (Curricula, Prüfungen, Unterrichtsorganisation, Methodik-Didaktik, Linguistik, Literatur und Landeskunde einschließlich sprachpolitischer Fragen). In diesem Zusammenhang bei Bedarf Beratung der Lehrkräfte und Erteilung von Modellunterricht
- Durchführung von Werbemaßnahmen für den Deutschunterricht an Schulen
- Zusammenarbeit mit und Unterstützung von Deutschlehrerverbänden
- Durchführung von Veranstaltungen und Projekten im Bereich Kulturprogramme der Bildungskooperation (Literatur, Kinder- und Jugendtheater, Musik, Schulfilmfestival, Ausstellungen, Jugendkultur)

Anforderungen:

- Lehrbefähigung Sekundarstufe II (1. und 2. Staatsexamen in einem Fremdsprachenfach) und berufliche Erfahrungen im Bereich Fremdsprachenunterricht

- Ausbildung und Unterrichtspraxis im Fach Deutsch als Fremdsprache
- Aktueller Kenntnisstand zur Methodik/Didaktik von Deutsch als Fremdsprache
- Erfahrung in Fortbildungsdidaktik, Netzwerkarbeit und Multiplikatoren-schulung
- Erfahrung im Umgang mit PC und Internet
- Erfahrung im Einsatz elektronischer Medien im Unterricht und in der Lehrerfortbildung
- Bereitschaft zu intensiver Reisetätigkeit
- Fähigkeit zur Teamarbeit
- Sehr gute Englischkenntnisse
- Bereitschaft zu interkulturellem Lernen
- Gesundheitliche Eignung des Bewerbers/der Bewerberin sowie der mit ausreisenden Familienangehörigen

Die Vertragsbedingungen und Vergütung erfolgen auf Basis des Tarifvertrags über befristete Arbeitsverhältnisse von beurlaubten Lehrkräften aus dem Schuldienst und von Experten am Goethe-Institut e. V. vom 10. September 2003.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage <http://www.goethe.de> unter der Rubrik „über uns“/Stellenangebote.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen **bis 15. November 2005** direkt an das

Goethe-Institut
Bereich 511
zu Hd. Frau Giannoudi
Postfach 190419
80604 München;

eine Zweitschrift richten Sie bitte über den Dienstweg an Ihr zuständiges Ministerium.

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Das Goethe-Institut e. V. sucht im Rahmen seiner Spracharbeit im Ausland zum 1. Februar 2007 - befristet bis zum 31. Januar 2010 mit der Option der Verlängerung

eine/n Expertin/-en für Deutsch

für den Einsatz in Neuseeland. Die Stelle ist dem Goethe-Institut in Wellington zugeordnet, jedoch an der lokalen *Association of Colleges of Education in New Zealand (ACENZ)* im Auftrag des neuseeländischen Erziehungsministerium angesiedelt.

Aufgaben:

- Mitarbeit an der (Weiter-) Entwicklung der Konzeption für Deutsch in Neuseeland im Rahmen der regionalen und lokalen Strategie des Goethe-Instituts sowie der Strategie zur Förderung der Fremdsprachen des ACENZ (www.acenz.ac.nz)
- Lokale und nationale Fortbildung - auch sprachliche - für Fremdsprachenlehrer der Sekundarstufen I und II sowie für Aus- und Fortbilder; Inhalte: Landeskunde, Methodik/Didaktik, Kultur
- Planung und Durchführung von Maßnahmen der Deutschlehrerfortbildung im Gastland inklusive Sprachkurse für die ‚neuen‘ Lehrer im hiesigen Vorsekundarbereich (Klassen 7 und 8)
- Beratung von Deutschlehrkräften (Klassen 7 bis 13) und Durchführung von Modellunterricht an Schulen
- Durchführung von Werbemaßnahmen für den Deutschunterricht an Schulen, inklusive Gesprächen (auf Englisch) mit Schulleitern und anderen Entscheidungsträgern
- Erstellung von Fortbildungsmodulen für Fortbilder

Anforderungen:

- Lehrbefähigung Sekundarstufe I und II (1. und 2. Staatsexamen in einem Fremdsprachenfach) und berufliche Erfahrungen im Bereich Fremdsprachenunterricht
- Ausbildung und Unterrichtspraxis im Fach Deutsch als Fremdsprache

- Aktueller Kenntnisstand zur Methodik/Didaktik von Deutsch als Fremdsprache
- Erfahrung in Fortbildungsdidaktik, Netzwerkarbeit und Multiplikatoren-schulung
- Erfahrung im Umgang mit PC und Internet
- Erfahrung im Einsatz elektronischer Medien im Unterricht und in der Lehrerfortbildung
- Bereitschaft zu intensiver Reisetätigkeit
- Fähigkeit zur und Freude an Teamarbeit
- Bereitschaft zu interkulturellem Lernen
- Sehr gute englische Sprachkenntnisse in Wort und Schrift
- Gesundheitliche Eignung des Bewerbers/der Bewerberin sowie der mit ausreisenden Familienangehörigen

Die Vertragsbedingungen und Vergütung erfolgen auf Basis des Tarifvertrags über befristete Arbeitsverhältnisse von beurlaubten Lehrkräften aus dem Schuldienst und von Experten am Goethe-Institut e. V. vom 10. September 2003.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage <http://www.goethe.de> unter der Rubrik „über uns“/Stellenangebote.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen **bis 15. November 2005** direkt an das

Goethe-Institut
Bereich 511
zu Hd. Frau Giannoudi
Postfach 190419
80604 München;

eine Zweitschrift richten Sie bitte über den Dienstweg an Ihr zuständiges Ministerium.

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Das Goethe-Institut e. V. sucht im Rahmen seiner Spracharbeit im Ausland zum 1. September 2006 - befristet bis zum 31. Juli 2009 mit der Option der Verlängerung

eine/n Expertin/-en für Unterricht

für den Einsatz in Subsahara-Afrika. Die Stelle ist dem Goethe-Institut in Yaounde zugeordnet.

Aufgaben:

- Regionale und überregionale Fortbildung für Deutschlehrer der Sekundarstufen I und II sowie für Aus- und Fortbilder. Inhalte: Landeskunde, Methodik/Didaktik, Kultur, Literatur
- Erstellung von Fortbildungsmodulen für Fortbilder
- Planung und Durchführung von Maßnahmen der Deutschlehrerfortbildung (regional und überregional)
- Beratung von Erziehungsbehörden und anderen für den Deutschunterricht relevanten Partnern und Institutionen in allen Fragen, die den fremd- und fachsprachlichen Deutschunterricht betreffen (Curricula, Unterrichtsorganisation, Methodik-Didaktik, Linguistik, Literatur und Landeskunde einschließlich sprachpolitischer Fragen). In diesem Zusammenhang bei Bedarf Beratung der Lehrkräfte und Erteilung von Modellunterricht.
- Durchführung von Werbemaßnahmen für den Deutschunterricht an Schulen

Anforderungen:

- Lehrbefähigung Sekundarstufe II (1. und 2. Staatsexamen in einem Fremdsprachenfach) und berufliche Erfahrungen im Bereich Fremdsprachenunterricht
- Ausbildung und Unterrichtspraxis im Fach Deutsch als Fremdsprache
- Aktueller Kenntnisstand zur Methodik/Didaktik von Deutsch als Fremdsprache

- Erfahrung in Fortbildungsdidaktik, Netzwerkarbeit und Multiplikatoren-schulung
- Erfahrung im Umgang mit PC und Internet
- Erfahrung im Einsatz elektronischer Medien im Unterricht und in der Lehrerfortbildung
- Bereitschaft zu intensiver Reisetätigkeit
- Fähigkeit zur Teamarbeit
- Bereitschaft zu interkulturellem Lernen
- Gesundheitliche Eignung des Bewerbers/der Bewerberin sowie der mit ausreisenden Familienangehörigen
- Sehr gute Französischkenntnisse in Schrift und Wort

Die Vertragsbedingungen und Vergütung erfolgen auf Basis des Tarifvertrags über befristete Arbeitsverhältnisse von beurlaubten Lehrkräften aus dem Schuldienst und von Experten am Goethe-Institut e. V. vom 10. September 2003.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage <http://www.goethe.de> unter der Rubrik „über uns“/Stellenangebote.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen **bis 15. November 2005** direkt an das

Goethe-Institut
Bereich 511
zu Hd. Frau Giannoudi
Postfach 190419
80604 München;

eine Zweitschrift richten Sie bitte über den Dienstweg an Ihr zuständiges Ministerium.

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 985

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgende Stelle als Fachberaterin/Koordinatorin oder Fachberater/Koordinator ist zum 1. August 2006 zu besetzen:

Moskau, Russische Föderation (Zweitausschreibung)

Zu den Aufgaben einer Fachberaterin/Koordinatorin beziehungsweise eines Fachberaters/Koordinators in Moskau gehört es, den Einsatz deutscher Lehrkräfte an herausgehobenen Schulen mit erweitertem Deutschunterricht mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit in Moskau im Rahmen des Lehrerentsendeprogramms zu koordinieren, die Behörden und Schulen bei der Planung und Vorbereitung der Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der KMK zu beraten sowie Unterricht und Prüfungsvorsitz an Prüfungsschulen zu übernehmen.

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Voraussetzungen sind

- das 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache,
- einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache und in der Fortbildungsarbeit mit Erwachsenen,
- wünschenswert sind außerdem Erfahrungen mit deutschsprachigem Fachunterricht, vorzugsweise im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich,
- mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland und/oder in Mitteleuropa oder in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS), die die Bewerberin/den Bewerber befähigen, das seit 1993 in der Russischen Föderation existierende Lehrerentsendeprogramm zu planen, zu organisieren und umzusetzen,
- die Beherrschung der russischen Sprache,
- profunde Erfahrungen in der Erwachsenenbildung,
- die Bereitschaft und Fähigkeit, im Rahmen des Lehrerentsendeprogramms Führungsverantwortung zu übernehmen,
- fundierte PC-Kenntnisse (MS Office) und Erfahrungen in der Gestaltung von Web-Seiten,

- Verhandlungsgeschick (im Umgang mit den fördernden deutschen Stellen, der deutschen Auslandsvertretung und den russischen Stellen),
- Beamter/-in auf Lebenszeit oder unbefristet angestellte Lehrkraft aus den neuen Bundesländern, der/die im Schuldienst tätig ist

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberaterin/Koordinatorin beziehungsweise Fachberater/Koordinator der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit, und zwar **spätestens bis zum 31. Oktober 2005**.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg gleichfalls **bis spätestens 31. Oktober 2005** an das

Bundesverwaltungsamt
- Zentralstelle für das Auslandsschulwesen -
VI R 2
50728 Köln

Eine Kopie Ihrer Bewerbung schicken Sie bitte gleichzeitig unmittelbar an die Zentralstelle.

Im Rahmen dieser Zweitausschreibung werden auch Drittbewerbungen berücksichtigt. Eine Entsendung von Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits in der Russischen Föderation tätig waren, ist möglich.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die oben genannte Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de). Das Bundesverwaltungsamt hat sich Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird lediglich ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

Informationen über den Einsatz als Fachberaterin/Koordinatorin beziehungsweise Fachberater/Koordinator in Moskau erhalten Sie unter folgender Telefonnummer:

01888-358-1440 (Herr von Rüden)
E-Mail: Gerd.Rueden@bva.bund.de

Schülerwettbewerbe zur Leseförderung

1. Vorlesewettbewerb

Der vom Börsenverein des Deutschen Buchhandels organisierte bundesweite Vorlesewettbewerb steht unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten und möchte die Schüler/innen der sechsten Jahrgangsstufe zur Beschäftigung mit Kinder- und Jugendliteratur anregen und die Lust am eigenen Lesen fördern. Im vergangenen Schuljahr haben insgesamt mehr als 700.000 Mädchen und Jungen von über 8.000 Schulen am Wettbewerb teilgenommen.

Der Wettbewerb beginnt auf Klassenebene und führt über Schulentscheide, Stadt- beziehungsweise Kreis-, Bezirks- und Landesebene bis hin zur Ermittlung der Bundessieger/innen am 21. Juni 2006.

Die aktuellen Teilnahmeunterlagen werden ab Oktober an alle Schulen verschickt, **Anmeldeschluss** für die Schulsieger/innen ist dieses Jahr der **15. Dezember 2005**.

Unter www.vorlesewettbewerb.de werden im Internet stets aktuelle Infos, Termine und Tipps rund um den Wettbewerb zu sehen sein. Darüber hinaus gibt es jede Menge Buchempfehlungen, Lese-Hitlisten, Autoreninfos, Gewinnspiele und Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch für die Teilnehmer/innen und Lehrer/innen. Hier können auch sämtliche Wettbewerbsunterlagen heruntergeladen beziehungsweise online bestellt werden.

Der Vorlesewettbewerb wird je nach Schulart in den folgenden Gruppen durchgeführt:

- A: Haupt-, Regel- und Mittelschulen, Sonderschulen für Körperbehinderte (Gruppe A gibt es nicht in Berlin, Brandenburg, Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt)
- B: Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und andere mit mittlerem Bildungsabschluss
- C: Sonderschulen für Lernbehinderte, Förderschulen (Für die Teilnehmer/innen der Gruppe C endet der Wettbewerb auf Kreis- beziehungsweise Stadtebene. Besonders lesebegeisterte Kinder können in der Gruppe A angemeldet werden.)

Zu gewinnen gibt es Urkunden, Bücher und Bücherchecks.

Die Landessieger/innen werden für vier Tage zum Bundesentscheid nach Frankfurt am Main eingeladen. Die beiden Bundessieger/innen erhalten zusätzlich einen Wanderpokal, gewinnen eine Autorenlesung für ihre Schule und dürfen in der Jury des nächsten Bundesentscheides mitwirken.

2. „Ohr liest mit“

Bei „Ohr liest mit“, dem Wettbewerb für kreatives Lesen und Hören, können Teams von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum Höchstalter von 20 Jahren mitmachen.

Sie sind in zwei Altersklassen aufgerufen, als gemeinsames Projekt eine eigene Hör(buch)-Produktion anzufertigen und einer Jury vorzulegen. Aufgabe ist die Einsendung eines selbst produzierten Audio-Stücks von maximal sieben Minuten Länge als CD, MC oder mp3 plus Manuskript.

Zum Wettbewerb wird der Börsenverein eine auflagenstarke Auswahlliste mit Literaturempfehlungen veröffentlichen. In dieser Broschüre finden sich zugleich hilfreiche Tipps zur Arbeit mit Hörmedien.

Die Teilnahme ist in den Kategorien ‚Hörspiel‘ oder ‚Feature‘ vorgesehen und ermöglicht so entweder die Inszenierung einer Buchpassage als Hör-Stück oder die Erarbeitung und Umsetzung eines eigenen journalistischen Beitrags auf der Basis einer Lektüre zum Themenkomplex des Wettbewerbs. Grundlage der Teilnahme ist jeweils ein Manuskript, das zusammen mit dem hörbaren Resultat eingereicht wird.

Die Beiträge werden von einer Jury in zwei Alterklassen bewertet:

- I bis zehn Jahre (z. B. Grundschule)
- II ab elf Jahre (z. B. Sekundarstufe I und II)

In jeder Kategorie gibt es einen 1., einen 2. und einen 3. Preis:

1. Preis: Einladung zur Siegerehrung nach Frankfurt am Main, Aufführung des Hörstücks, Bücher und Hörbücher
2. Preis: Einladung zu einem ARD-Sender, Bücher und Hörbücher
3. Preis: Überraschungspaket zum Lesen und Hören

Einsendeschluss für alle Beiträge ist der **20. März 2006**.

Die Jury trifft ihre Auswahl im April, die öffentliche Preisverleihung findet am 8. Mai 2005 statt.

Schulen, die bis Anfang November noch keine Teilnahmeunterlagen erhalten haben, können diese unter der folgenden Adresse anfordern beziehungsweise herunterladen:

Börsenverein des Deutschen Buchhandels
- Leseförderung -
Postfach 10 04 42
60004 Frankfurt am Main

Fax: 069 1306-435
E-Mail: lesefoerderung@boev.de
Internet: www.vorlesewettbewerb.de
www.ohrliestmit.de

KINDER ZUM OLYMP 2005/2006

Schulen kooperieren mit Kultur Wettbewerb der Kulturstiftung der Länder in Zusammenarbeit mit der Deutsche Bank Stiftung

Im Rahmen ihrer Jugendinitiative KINDER ZUM OLYMP! ruft die Kulturstiftung der Länder zum zweiten Mal bundesweit zu einem Wettbewerb für Schulen auf. Kinder und Jugendliche sollen die Möglichkeit erhalten, sich künstlerisch auszudrücken und Kultur für sich zu entdecken.

In Kooperationsprojekten mit außerschulischen Partnern - einer kulturellen Einrichtung oder mit Künstlern - können Schüler und Lehrer neue Ideen entwickeln und umsetzen. So lernen sie kulturelle Praxis kennen.

Der Wettbewerb umfasst die Bereiche

Bildende Kunst, Architektur und Kulturgeschichte,
Film und Neue Medien,
Literatur,
Musik,
Musiktheater,
Tanz,
Theater.

Teilnehmer:

Eingeladen sind alle allgemein bildenden Schulen in Deutschland. Gemeinsam mit einer Kulturinstitution oder einem Künstler kann eine ganze Schule, eine Klasse oder ein Kurs aus einer Grundschule oder einer weiterführenden Schule teilnehmen. Der Wettbewerb ist nach den Schulklassen 1 bis 4, 5 bis 9 und 10 bis 13 gestaffelt. Auch klassen- beziehungsweise altersübergreifende Projekte können sich beteiligen.

Mögliche Kooperationspartner sind Museen, Galerien, Theater, Bibliotheken, Literaturhäuser, Opernhäuser, Puppentheater, Jugendkunstschulen, Orchester, Tanztheater, Bands, Musikschulen, Tanzkompanien etc. und Künstler aller Sparten.

Inhalt:

Neue Ideen sind gesucht: Schüler, Lehrer und ihre Partner aus Kunst und Kultur sollten innovative Projekte gemeinsam entwickeln. Zusätzliche Anregungen bietet das Handbuch KINDER ZUM OLYMP! Wege zur Kultur für Kinder und Jugendliche (ISBN 3-87909-829-8) mit 85 beispielhaften Projekten quer durch alle Sparten.
Weitere Inspiration liefert die Datenbank „Praxisbeispiele“ unter www.kinderzumolymp.de.

Kriterien:

1. Prämiiert werden gemeinsame Projekte zwischen Schulen und Kulturinstitutionen und/oder schulexternen Künst-

lern. Mit dem Wettbewerb soll das kreative Potenzial der Schüler gefördert werden.

2. Teilnehmen können Klassen, Kurse, Arbeitsgemeinschaften oder Schulprojekte (keine Solistenprojekte).
3. Das Projekt sollte als Schulveranstaltung in den Schulkontext eingebettet sein und der Wettbewerbsbeitrag als Facharbeit/besondere Leistung im Unterricht angerechnet werden können.
4. Die Beteiligung am Wettbewerb besteht aus einer aussagekräftigen Projektbeschreibung, die über www.kinderzumolymp.de eingereicht wird.
5. Der Preis wird für durchgeführte (Projektstart ab Oktober 2004) und laufende Projekte vergeben.
6. Das Konzept muss übertragbar sein - viele sollen durch die gute Idee angesteckt werden können.

Preise:

- Geldpreise im Gesamtwert von 28.000 Euro
- Besuch von Aufführungen und Ausstellungen
- Sonderpreise der Deutschen Bank

Über die Preisvergabe entscheidet eine Jury, die sich pro Sparte aus einem Künstler, einem Pädagogen und einem Jugendlichen zusammensetzt. Bei einer zentralen Preisverleihung im Juni 2006 werden die Gewinner-Gruppen (zwei Schüler pro Projekt sowie ein Lehrer und ein Vertreter der beteiligten Kulturinstitutionen) eingeladen und ihre Projekte der Öffentlichkeit innerhalb eines kleinen Festaktes vorgestellt.

Anmeldung und Termine:

Anmeldung ab 24. September 2005 unter www.kinderzumolymp.de!
Weitere Flyer und Plakate werden Ihnen auf Anfrage gern zugeschickt.

Anmeldung/Login **bis zum 15. November 2005**

Projektabschluss: Komplettierung des Wettbewerbsbeitrags im Internet bis zum 1. März 2006

Kontakt und Information:

Kulturstiftung der Länder
Projekt KINDER ZUM OLYMP!
Lützowplatz 9, 10785 Berlin

E-Mail: kinderzumolymp@kulturstiftung.de
Internet: www.kinderzumolymp.de

Projekt „Künstler für Schüler“ – 2006

Im Rahmen der Initiative „Kultur gegen Gewalt“ werden alle allgemein bildenden Schulen des Landes aufgerufen, sich mit ihren neuen Workshop-Ideen am Projekt „Künstler für Schüler“ - 2006 zu beteiligen. Nähere Hinweise finden Sie auf der Internetseite des Künstlerbundes (www.kuenstler-fuer-schueler.de).

Bis zum 20. Oktober 2005 haben die Schulen die Möglichkeit, ihr Konzept an folgende Adresse zu senden:

Künstlerbund Mecklenburg-Vorpommern
Stichwort: „Künstler für Schüler“
Puschkinstraße 12
Postfach 110 541
19055 Schwerin
Fax: 0385 5509525
E-Mail: kuenstlerbund.mv@t-online.de

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 989

FWU-DVD des Monats September „Braunkohle – Entstehung, Gewinnung, Verwendung“

Braunkohle ist einer der wichtigsten Energieträger Deutschlands. An verschiedenen Beispielen aus dem Rheinischen, dem Lausitzer und dem Mitteldeutschen Braunkohlenrevier werden in zahlreichen Filmausschnitten, Bildern, Karten und Grafiken die Themen rund um die Braunkohle didaktisch aufbereitet: von der Entstehung in der Tertiärzeit zum Abbau in riesigen Tagebaubetrieben, von der Rekultivierung der Landschaft bis hin zur Verwendung und wirtschaftlichen Bedeutung der Braunkohle. Alle integrierten Medien sind über eine einfache grafische Menüführung aufrufbar. Darüber hinaus sind die Inhalte vielfältig interaktiv verknüpft. Umfangreiche Zusatzmaterialien und Arbeitsblätter im DVD-ROM-Teil unterstützen den Einsatz im Unterricht. Über den FWU-Context-Manager stehen die Zusatzmaterialien direkt beim Abspielen der DVD zur Verfügung.

Bestellen Sie die mit dem Comenius-Siegel ausgezeichnete DVD „Braunkohle - Entstehung, Gewinnung, Verwendung“ (Bestell-Nr. 46 02311) per E-Mail an: susanne.bach@fwu.de zum einmaligen Sonderpreis für Schulen: 50 Euro statt 125 Euro!

Weitere Informationen zu den didaktischen und lehrplanzentralen Medien des FWU erhalten Sie unter <http://www.fwu.de>.

Tipp: In Ihrem Medienzentrums können Sie die Medien kostenlos entleihen!

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 989

INFOBRIEF

JUGEND HILFT! startet wieder – deutschlandweit

München, im Sommer 2005

Liebe Kinder und Jugendliche, liebe Lehrer,

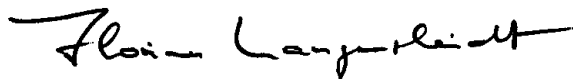
einige von Ihnen/Euch kennen vielleicht schon unseren Wettbewerb JUGEND HILFT!. Schon in drei Durchgängen haben wir Kinder und Jugendliche, die sich sozial engagieren, aufgefordert, sich mit ihren Hilfsprojekten zu bewerben.

Im Jahr 2003 wurde JUGEND HILFT! zum ersten Mal in ganz Deutschland ausgeschrieben, und die Resonanz war wirklich beeindruckend. Ob Projekte von Schulklassen, von Vereinen oder auch von Einzelpersonen: es war eine Freude, zu sehen, mit welcher Phantasie und Tatkraft sich Kinder und Jugendliche für andere Menschen einsetzen, denen es nicht so gut geht.

Genau darum geht es bei CHILDREN FOR A BETTER WORLD, der Organisation, die hinter JUGEND HILFT! steht: wir wollen zusammen mit Kindern anderen Kindern helfen. Wir wollen Engagement, Solidarität und Gemeinsinn von Kindern und Jugendlichen fördern.

Deshalb haben wir JUGEND HILFT! jetzt erweitert. Zusätzlich zum Wettbewerb gibt es einen Fonds. Kinder und Jugendliche können einen Antrag auf Förderung (bis zu 2.500,- Euro) ihres sozialen Projektes bei uns stellen. Diese Förderanträge können das ganze Jahr über eingereicht werden. Viermal pro Jahr wird entschieden, für welche Projekte Gelder bewilligt werden.

Wir freuen uns schon auf die Einsendungen!

Herzlichst,


Dr. Florian Langenscheidt

Gründer und Vorstandsvorsitzender
CHILDREN for a better World e. V.

Einen Wettbewerb wird es natürlich auch geben. Die Teams der besten zehn Projekte laden wir im nächsten Sommer zu einem Wochenendcamp in der Gegend von Berlin ein. An diesem Wochenende sollen die Kinder und Jugendlichen viel Spaß haben - aber auch viel Wichtiges lernen, über Fundraising, Marketing, Benefiz; in Workshops bekommen sie nützliche Tipps, um in Zukunft noch effizienter helfen zu können.

Die Schirmherrin von JUGEND HILFT! ist Eva Köhler, die Gattin des Bundespräsidenten. Sie stellt uns freundlicherweise für die Preisverleihung den Amtssitz Schloss Bellevue zur Verfügung, sodass wir das soziale Engagement unserer jugendlichen Helden auch wirklich gebührend feiern können.

Alle Details zur Anmeldung, zu den Förderkriterien und Beispiele von bereits ausgezeichneten Projekten von JUGEND HILFT! sind auf der Website www.jugendhilft.de zu finden. Dort kann auch der Förderantrag heruntergeladen werden.

Eine Bitte haben wir an alle, die unsere Aktion unterstützen: Machen Sie/macht unsere Idee im Freundeskreis und an der Schule bekannt! Durch den Geist von JUGEND HILFT! sollen viele neue Impulse gegeben werden. Je mehr Kinder und Jugendliche von JUGEND HILFT! erfahren, umso mehr haben die Chance, ihr soziales Projekt vorwärts zu bringen.

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094

Technische Herstellung und Vertrieb:

cw Obotritendruck GmbH
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte, 3 Sondernummern;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.
Preis dieser Ausgabe: 2,70 Euro
cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt